

Handreichung für die Beantragung einer Zuwendung

(Stand November 2021)

Allgemeine Hinweise

Gute Projekte lassen sich oft erst mit einer finanziellen Unterstützung durchführen. Das Land kann für verschiedene öffentliche Zwecke Zuwendungen gewähren, wenn Haushaltsmittel bereitstehen und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Zu beachten ist dabei allerdings, dass für die Gewährung ein Antrag nicht formlos gestellt werden kann, sondern zur Prüfung Informationen notwendig sind, die in ein Formular (siehe Anlage 1) einzutragen sind. Beachten Sie bitte eventuelle Fristen zur Einreichung des Antrags. Denn eine Förderung von bereits begonnenen oder abgeschlossenen Projekten ist nicht möglich. Anschließend wird geprüft, ob das Land Ihr Projekt fördert.

Wichtig ist natürlich, dass Haushaltsmittel überhaupt zur Verfügung stehen. Doch das alleine genügt nicht. Über die Bereitstellung der Mittel im Haushalt hinaus müssen weitere rechtliche Voraussetzungen erfüllt werden, zu deren Prüfung die Verwaltung verpflichtet ist. Nur wenn diese zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Antrag bewilligt werden.

Die vorliegende Handreichung soll Ihnen die Antragstellung erleichtern, Hilfestellung für das Ausfüllen des Formulars und Einblicke in den auf die Antragstellung folgenden Prozess geben.

Antragstellung

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ (Anlage 1):

1. Antragstellerin/Antragsteller

An dieser Stelle sind persönliche Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller zu machen. Bei diesen muss es sich um juristische Personen mit eigener Rechtsträgerschaft handeln.

2. Maßnahme

Hier ist das Projekt, für das Sie eine Förderung beantragen, zunächst kurz und eindeutig zu bezeichnen. In der Spalte „Projektbezeichnung“ sind Projektziel und Inhalt der Maßnahme eindeutig und detailliert zu beschreiben, um eine spätere Erfolgskontrolle des Projektes zu ermöglichen.

Details zu Umfang, Notwendigkeit, weitere Einzelheiten der Maßnahme/ sind unter Nr. 5 – Begründung – zu erläutern.

Wichtig ist die Angabe des Durchführungszeitraums!

Innerhalb dieser Zeitspanne müssen Sie das Projekt vollständig realisieren. Insbesondere sind Ausgaben, die vor dem Anfangszeitpunkt rechtlich begründet oder solche, die nach Ablauf des Zeitraums geleistet wurden, grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn gilt z.B. schon der Abschluss von Verträgen zur Anmietung von Räumlichkeiten oder der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen.

Die Verwaltung kann jedoch auf Ihren Antrag hin einen vorzeitigen Beginn auch schon vor endgültiger Förderentscheidung zulassen. Dazu müssen Sie zusätzlich zum Antrag auf Förderung (Anlage 1) den in Anlage 2 abgedruckten Antrag stellen (Muster zur Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Nur wenn Sie von der Verwaltung daraufhin eine „Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns“ erhalten, darf mit der Maßnahme auch vor Erhalt der endgültigen Entscheidung über die Förderung begonnen werden.

3. Gesamtausgaben

Wichtig für die Höhe der Förderung ist die Angabe der „zuwendungsfähigen Ausgaben“. Die Gesamtausgaben werden aufgeschlüsselt dargestellt. Dazu sind sinnvolle Ausgabenblöcke zu bilden. Also „Catering“ statt jede Speise einzeln aufzuführen oder „Getränke“ in der Unterscheidung alkoholisch, nichtalkoholisch.

4. Finanzierungsplan Es ist ein in der Summe ausgeglichener Finanzierungsplan einzureichen, der alle Einnahmen und Ausgaben enthält die zur Durchführung des zu fördernden Projektes erforderlich sind.

Nur das, wofür tatsächlich Geld ausgegeben wird, kann berücksichtigt werden. Maßgeblich sind also ausschließlich tatsächliche Aufwendungen/Ausgaben und Einnahmen. Personalkosten des vorhandenen Personals sowie Ersatz von Sachmitteln (z.B. Bereitstellung eigener Veranstaltungsräume) sowie ehrenamtliches Engagement sind für die Höhe zuwendungsfähiger Ausgaben grundsätzlich irrelevant. Bei manchen Positionen ist auch zu hinterfragen, ob diese öffentlich gefördert werden sollen (so sind z.B. alkoholische Getränke grundsätzlich nicht förderfähig).

Erwartete oder konkrete Finanzierungsbeiträge Dritter (z.B. Sponsoring, Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge) sind anzugeben. Zudem ist aufzuführen, welcher finanzielle Eigenanteil von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbst aufgebracht werden kann. Sodann ist aufzuführen, ob weitere öffentliche Mittel beantragt wurden, z.B. aus europäischen Fördertöpfen, vom Bund oder den Kommunen oder weitere Fördermittel der Landesverwaltung.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen. Es muss einen zeitlichen und inhaltlichen Bezug geben. Sämtliche erwarteten Einnahmen, Eigen- und Drittmittel müssen berücksichtigt werden.

5. Begründung

Die zu fördernde Maßnahme und die Notwendigkeit der Förderung sind ausführlich zu begründen, ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage zum Antrag.

Die Förderung des Projekts wird im Wege einer Zuwendung unter den Voraussetzungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt.

Danach muss das Land ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme haben (a.).

Zudem muss dargelegt werden, dass die Maßnahme ohne die Förderung überhaupt nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann (b.).

zu a. „erhebliches Landesinteresse“

Das zu fördernde Projekt muss von „*erheblichem Landesinteresse*“ sein. Der Umstand, dass eine Förderung durch das Land wünschenswert oder sinnvoll ist, rechtfertigt also

allein noch keine Zuwendung. Es müssen besondere Gesichtspunkte hinzutreten. So könnte das Projekt Pilotcharakter oder ein Alleinstellungsmerkmal haben und so ein politisches Ziel in besonderem Maße unterstreichen.

Nach der Rechtsprechung ist ein qualifiziertes Interesse jedenfalls dann anzunehmen, „wenn die Erfüllung des Zwecks der Aufgabenstellung und Zielsetzung in besonderem Maße dienlich und dabei zu erwarten ist, dass mit möglichst geringen Zuwendungsmitteln ein optimaler Erfolg erzielt wird.“ Wo die Grenze im Einzelnen zu ziehen ist, hängt insbesondere von politischen Wertungen ab. Anhaltspunkte, ob das staatliche Interesse an der Durchführung des Projekts besonders ausgeprägt ist und damit auch als erheblich angesehen werden kann, bieten vor allem die vom Haushaltsgesetzgeber für bestimmte Förderzwecke bereitgestellten Haushaltsansätze mit den im Haushaltsplan dargelegten Zwecken (rechtlich verbindlich) und Erläuterungen (rechtlich unverbindlich), ggf. auch andere offizielle staatliche Verlautbarungen.

Das erhebliche Interesse kann darin liegen, dass der angestrebte Zweck nicht durch eigene Verwaltungsbehörden, sondern gerade von Stellen außerhalb der Verwaltung erfüllt wird. Dafür kann es unterschiedliche Gründe geben. Entweder verfügt das Land nicht über einen entsprechenden Verwaltungsapparat oder die Einschaltung fremder Aufgabenträger erscheint zweckmäßiger und wirtschaftlicher. Auch ordnungspolitische und andere Gründe können das Land veranlassen, nicht unmittelbar nach außen in Erscheinung zu treten, sondern sich lediglich an einer Maßnahme durch Förderung zu beteiligen.

zub. „Subsidiaritätsprinzip“

Die Maßnahme kann nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden, sollte die Förderung nicht gewährt werden. Hierdurch wird deutlich, dass die Antragstellerin/der Antragsteller in erster Linie gehalten ist, das Projekt mit nichtstaatlichen Mitteln durchzuführen. Zunächst sind also eigene Mittel einzusetzen oder erreichbare Mittel Dritter (z.B. Sponsoring, Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge). Lediglich ergänzend und nachrangig kommen öffentliche Mittel ins Spiel, um das Projekt durchführen zu können.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Hier soll darauf hingewiesen werden, ob Folgekosten aus dem Projekt von der Antragstellerin/vom Antragsteller getragen werden können. Darauf wird es insbesondere dann ankommen, wenn die Zuwendung als Anschubfinanzierung für ein längerfristiges Engagement eingesetzt wird.

Dem Antrag sind die erforderlichen Anlagen (siehe dazu Ziffer 8. des Antrags) beizufügen. Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der zur Vertretung der Antragstellerin/des Antragstellers befugten natürlichen Person/en wird die Antragstellung abgeschlossen.

7. Datenschutz/Weitergabe von Daten

Mit der Antragstellung erklären Sie sich mit der Verarbeitung Ihrer angegebenen Daten einverstanden. Bitte nehmen Sie insbesondere die "Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen" in der Anlage zur Kenntnis. Dieses Dokument dient ausschließlich Ihrer Information und muss dem Antrag nicht beigelegt werden.

7.1 Grundlegende Finanzierung

Stammen die Gesamtausgaben des letzten Wirtschaftsjahres überwiegend aus Zuwendungen oder Mitteln der öffentlichen Hand, dürfen Sie Ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem TVÖD (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst) oder TV-L (Tarifvertrag der Länder) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

7.2 Elektronische Belegführung und –aufbewahrung – elektronische Zeiterfassung

Beachten Sie, dass die Verwendung von Programmen und elektronischer Belegführung genehmigungsbedürftig ist. Das Programm kann genehmigt werden, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) beachtet und allgemein übliche Datenträger verwendet werden. Die [GoBD](#) finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen.

Die elektronische Zeiterfassung kann zum Nachweis der Arbeitszeit zugelassen werden, wenn sie anerkannten Sicherheitsstandards genügt und für Prüzzwecke zuverlässig ist. Die eindeutige Zuordnung der erfassten Arbeitsstunden zu dem geförderten Projekt muss möglich sein.

Zuwendungsbescheid

Ist Ihr Antrag vollständig und in der Sache positiv geprüft, erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid.

Bestandteile des Zuwendungsbescheides

Ihr Zuwendungsbescheid besteht aus:

- Bescheid,
- Nebenbestimmungen,
- Rechtsmittelbelehrung und
- Anlagen

Inhalt des Zuwendungsbescheides

Ihr Zuwendungsbescheid enthält u.a.

- genaue Bezeichnung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers,
- Art und Höhe der Zuwendung,
- Finanzierungsart,
- genaue Bezeichnung der durchzuführenden Maßnahme,
- zeitlicher Rahmen der gewährten Zuwendung
 - sowohl für die Bewilligung, Auszahlung der Zuwendung (a)
 - als auch für die Durchführung der geförderten Zuwendung (b).

a) Zweckbindung und zeitliche Bindung

Die Zuwendung wird nur für den im Bescheid definierten Zweck gewährt. Die Maßnahme ist innerhalb eines festgelegten Zeitraumes durchzuführen. Diesen nennt man Durchführungszeitraum. Es können nur Zahlungen als zuwendungsfähige Ausgaben abgerechnet werden, die innerhalb des Durchführungszeitraumes geleistet wurden.

b) Bewilligungszeitraum

Neben dem Durchführungszeitraum gibt es noch einen Bewilligungszeitraum. Diese Zeiträume müssen nicht identisch sein. Fördergelder können nur im Bewilligungszeitraum ausgezahlt werden. Sie müssen daher planen, wann Sie Mittel anfordern wollen. Insbesondere, da Sie nach den Nebenbestimmungen nur Zuwendungen abrufen dürfen, die Sie – nachrangig zu den übrigen Finanzierungsgeldern, die Ihnen zur Verfügung stehen – innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung verbrauchen werden.

Sollten Sie absehen können, dass ausgezahlte Zuwendungen innerhalb dieses Zeitraums nicht benötigt werden, sollten Sie diese umgehend und in Abstimmung mit der Verwaltung zurückzahlen.

c) Nebenbestimmungen

Es gibt verschiedene Arten von Nebenbestimmungen.

Auflagen

Hiermit wird ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Jeder Zuwendungsbescheid enthält zahlreiche Auflagen. Eine der wichtigsten ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der Termin zur Vorlage wird im Zuwendungsbescheid genannt. Werden Auflagen nicht erfüllt, kann der Bescheid widerrufen und die

Landeszuwendung zurückgefordert werden. Darüber hinaus ist der Erstattungsbetrag regelmäßig zu verzinsen.

Bedingung

Die Gewährung der Zuwendung kann in bestimmten Fällen von dem Eintritt eines noch ungewissen, zukünftigen Ereignisses (Bedingung) abhängig gemacht werden. So kann etwa bestimmt sein, dass die Zuwendung davon abhängig ist, dass noch bestimmte Unterlagen durch die Antragstellerin/den Antragsteller vorgelegt werden. Zudem gibt es allgemeine Nebenbestimmungen, die bestimmen, dass sich - je nach Finanzierungsart – die Höhe der gewährten Zuwendung vermindert, falls geplante Ausgaben nicht anfallen oder zusätzliche Einnahmen hinzutreten.

Befristung

Bei Haushalts-/Kalenderjahr übergreifenden Zuwendungen werden die Zuwendungsgelder auf die verschiedenen Jahre aufgeteilt. Auszahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr sind dann nur in Höhe des Jahresteilbetrages möglich.

Wirkung des Zuwendungsbescheides

Wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben, können Sie mit der geförderten Maßnahme beginnen. Anderes gilt, wenn der Zuwendungsbescheid einen festgelegten Zeitpunkt enthält, zu dem begonnen werden kann. Falls der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt wurde – dazu oben -, können Sie auch schon zu dem dort genannten Zeitpunkt beginnen.

(Teil)Auszahlungen der Zuwendungen erfolgen allerdings erst nach Ablauf der Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln – es sei denn, Sie erklären schriftlich den Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid.

Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, maßgebliche Änderungen unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Dazu gehört z.B. wenn nach Bescheiderteilung weitere Zuwendungen für denselben Zweck von anderen öffentlichen Stellen oder Mittel von Dritten hinzukommen oder wenn der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung erreicht werden kann.

Muster zur Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie
Internationales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40190 Düsseldorf

Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu meinem/unserem Antrag vom (Datum) beantrage(n) ich/wir die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Mir/uns ist bekannt, dass die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift